

Soziale Stadt Dürtlewang

Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“

Geschäftsordnung der Gremien

Präambel

In der Geschäftsordnung werden die Beziehungen zwischen den Beteiligten im Projekt Soziale Stadt Dürtlewang geregelt. Beteiligte sind: Das Stadtteilmanagement (STM), das Bürgergremium (BG), die Themengruppen (TG), Politik und die Verwaltung. Bürgerinnen und Bürger können auch außerhalb dieser Struktur ihre Ideen, Interessen und Anliegen einbringen, z.B. im Stadtteilbüro.

§1 Themengruppen (TG)

- (1) Die TG's haben die Aufgabe, die Ideen aus der Bürgerbeteiligung zusammenzuführen, Themen zu bearbeiten und Projekte zu initiieren oder umzusetzen. Alle vorgeschlagenen Maßnahmen und Ziele aus der Bürgerbeteiligung werden bearbeitet und die Ergebnisse dokumentiert. Die TG's verfügen nicht über Finanzmittel.
- (2) Die TG's tagen in Abstimmung mit dem STM nach Bedarf. Die Sitzungen sind offen für alle Interessierten und öffentlich. Es wird öffentlich eingeladen. Die Protokolle werden auf der Homepage der Soziale Stadt Dürtlewang www.stuttgart-duerrlewang eingestellt.
- (3) Die TG's wählen alle 2 Jahre (auf Antrag in geheimer Wahl) eine Sprecherin / einen Sprecher und entsprechende Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die die TG's im Bürgergremium vertreten und die Ergebnisse der TG's dort einbringen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Bürgerinnen und Bürger und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.
- (4) Die TG-Sprecher übernehmen die Geschäftsführung der Themengruppen (Einladung, Protokoll, Leitung/Moderation) in Abstimmung und mit Unterstützung durch das Stadtteilmanagement, vertreten die TG im Bürgergremium, bringen die Voten dort ein und leiten Voten/Sachstand aus der Verwaltung an die Beteiligten weiter.

- (5) Die von den städtischen Ämtern benannten TG-Ansprechpartnerinnen / TG-Ansprechpartner und der Bezirksvorsteher werden über die Tagesordnung informiert und bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Über die Teilnahme von Sachverständigen entscheidet die TG-Sprecherin / der TG-Sprecher im Einvernehmen mit dem STM.

§2 Bürgergremium Dürtlewang (BGD)

- (1) Das Bürgergremium Dürtlewang ist das Vertretungsorgan der bürgerschaftlich Engagierten innerhalb des Projekts „Soziale Stadt – Investitionen im Quartier“ in Dürtlewang.
- (2) Das BGD setzt sich zusammen aus dem STM und den von den (derzeitigen) Themengruppen
- TG 1 Wohnen-Wohnumfeld-öffentlicher Raum
 - TG 2 Stadtteilzentrum-Nahversorgung
 - TG 3 Kinder-Jugendliche
 - TG 4 Stadtteileben: Begegnung-Kultur-Sport-Freizeit-Gesundheit
- gewählten Sprecherinnen / Sprechern bzw. den jeweils zwei stellvertretenden Sprecherinnen / Sprechern.
- (3) Das BGD
- a) diskutiert Voten der Themengruppen,
 - b) formuliert Entscheidungsbedarfe an die Verwaltung,
 - c) gibt Empfehlungen (Beschluss/Abstimmung) an die Interdisziplinäre Projektgruppe (IPG) in der Verwaltung ab,
 - d) entscheidet über Mittel aus dem Verfügungsfonds (2016: 7.500 € / 2017: 7.500 €).

Die folgenden Absätze konkretisieren die Arbeitsweise des BGD.

- (4) Die Sitzungen des Bürgergremiums Dürtlewang sind nicht öffentlich. Das Gremium tagt ca. alle 3 Monate. Die Projektleitung (Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, 61-8.1 Mö) sowie die von den städtischen Ämtern benannten TG-Ansprechpartnerinnen / TG-Ansprechpartner und der Bezirksvorsteher werden über die Tagesordnung informiert und bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen, Mitglieder des Gemeinderates und des Bezirksbeirates werden einmal jährlich eingeladen.
- (5) Das BGD berät und entscheidet mit Stimmenmehrheit insbesondere
- a) über das weitere Vorgehen v.a. im Hinblick auf die Ergebnisse aus den TG's
 - b) über die Bereitstellung und Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds und
 - c) über die interne Geschäftsordnung.

Die TG-Sprecher/innen und die stellvertretende Sprecher/innen sind stimmberechtigt (a-c). Zu b) und c) ist auch ein Mitglied des STM stimmberechtigt.

- (6) Das BGD ist beschlussfähig, wenn sämtliche TG-Sprecherinnen / TG-Sprecher und Stellvertretungen eingeladen sind, die Mehrheit und mindestens ein/e Vertreter/in jeder Themengruppe anwesend sind. Das BGD fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zwischen den Sitzungen können die Voten vorab per E-Mail Umfrage eingeholt werden.

§3 Stadtteilmanagement (STM)

- (1) Aufgaben, Rechte, Pflichten und Kompetenzen des STM ergeben sich aus den vertraglichen Bindungen mit der Landeshauptstadt Stuttgart sowie der abgestimmten Projektstruktur (Anlage 1). Die folgenden Absätze konkretisieren das Handeln des STM im Rahmen der offenen Bürgerbeteiligung.
- (2) Dem STM obliegt die Geschäftsführung des Bürgergremiums sowie die Unterstützung der Themengruppen (TG).
- (3) Zur Geschäftsführung des BGD gehören folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen.
 - b) Begleitung und Hilfestellung bei der Findung der Ergebnisse und Voten.
 - c) Führen der Protokolle der Sitzungen des BGD (Genehmigung in der darauffolgenden Sitzung).
 - d) Weiterleitung der Ergebnisse und Voten an die zuständigen Gremien, Ämter und Personen.
 - e) Vertretung des BGD nach außen.

Die Einladung erfolgt eine Woche vor der Sitzung unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung. Die Tagesordnung wird durch das STM festgelegt. Anregungen und Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens 7 Tage vor der Sitzung beim STM eingegangen sein.

- (4) Zur Unterstützung der TG gehören folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung der TG-Sprecher / der TG-Sprecherinnen in der Durchführung ihrer Aufgaben.
 - b) Begleitung und Hilfestellung bei der Formulierung der Ergebnisse, Voten und Konzeptionen.
 - c) Impulse setzen, Initiativen einbringen und Anregungen geben.
- (5) Zu den Aufgaben des STM gehört auch der Aufbau einer Informationsstruktur nach innen und außen. Die Termine, insbesondere die der Sitzungen von Themengruppen, sind den Bürgerinnen und Bürgern von Dürtlewang durch das STM in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§4 Verwaltung

- (1) Die Stadtverwaltung nimmt die Voten aus dem Bürgergremium auf, diskutiert sie in der Interdisziplinären Projektgruppe (IPG), prüft und wägt ab. Dabei sind private und öffentliche Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. In der IPG bzw. in den zuständigen Ämtern werden ggf. Beschlussvorlagen für die politischen Gremien vorbereitet.
- (2) Das Bürgergremium bekommt von der Verwaltung eine Rückmeldung zu den weiter gegebenen Empfehlungen.
- (3) Dem Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung als geschäftsführendes Organ obliegt, sollte ein Beschluss gegen die Förderbestimmungen verstoßen oder bedingt durch die Auflagen aus dem Bund-Länder-Programm nicht realisierbar sein, ein Vetorecht.

§5 Sonstiges

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Bürgergremiums Dürtlewang am 28.09.2016 beschlossen, sie tritt zum 28.09.2016 in Kraft und kann nur durch das Bürgergremium Dürtlewang verändert werden.

Stuttgart, den 28.09.2016



Heike Mössner